

§ 3

¹Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. ²Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen. ³Abschriften des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst¹⁾ und dieses Ordensstatuts sind ihr angeheftet.

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 1132-4-S